BKA Logo

Bundesministerium
Justiz

XX/XX

Zur Veröffentlichung bestimmt

Geschäftszahl:
BKA:
BMJ: 2025-0.516.087

Vortrag an den Ministerrat

Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft

Das Weisungsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz gegenüber den (Ober-) Staatsanwaltschaften ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen sowohl in der (verfassungs-, verwaltungs- und strafrechtlichen) Rechtswissenschaft als auch – meist aus Anlass konkreter Strafverfahren – in der allgemeinen (Medien-) Öffentlichkeit. Justizpolitisch wird in diesem Zusammenhang immer wieder gefordert, das Weisungsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz hinsichtlich der Arbeit der Staatsanwaltschaften auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken oder das Weisungsrecht von ihr oder ihm weg in Richtung einer unabhängigen Weisungsspitze zu verlagern.

Eine im Jahr 2021 eingesetzte hochrangige Arbeitsgruppe hat sich in insgesamt zwölf Sitzungen beraten, aufgrund der Sensibilität und der großen Tragweite eines Systemwechsels im Weisungsrecht insbesondere auch rechtsvergleichend mit Modellen in anderen EU-Mitgliedstaaten beschäftigt sowie praktische Einblicke in die Organisation und Entscheidungsabläufe der Europäischen Staatsanwaltschaft gesammelt. Diese Ergebnisse sind Grundlage der Vereinbarungen der Bundesregierung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode. Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Verfassung, Menschenrechte und Verwaltung" die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft als eigenes Kollegialorgan mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften vor. Ziel dieser Maßnahme ist es, sicherzustellen, dass Strafverfahren unabhängig und ohne auch nur den

Anschein von öffentlichem oder politischem Einfluss geführt werden können. Um eine weitere Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu erreichen, wird die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft angestrebt.

Auf folgende Eckpunkte der Ausgestaltung hat sich die Bundesregierung nunmehr geeinigt:

- Die Bundesstaatsanwaltschaft soll im Sinne der Zielsetzung des Vorhabens zukünftig als weisungsfreie und unabhängige oberste Ermittlungs- und Anklagebehörde innerhalb des Justizressorts fungieren, wobei die verfassungsrechtliche Einordnung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unberührt bleibt.
- Die Generalprokuratur bildet – unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Aufgaben – als Organisation einen zentralen Bestandteil der Bundesstaatsanwaltschaft. Der Weisungsrat wird aufgelöst. Die Aufgaben zwischen Generalprokuratur und Bundesstaatsanwaltschaft müssen aufeinander abgestimmt werden. Den Generalanwältinnen und Generalanwälten wird die Möglichkeit eingeräumt, von der Bundesstaatsanwaltschaft in dienstrechtlicher Hinsicht übernommen zu werden.
- Es wird eine sechsjährige Funktionsdauer vorgesehen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- An der Spitze der Bundesstaatsanwaltschaft soll ein grundsätzlich gleichberechtigtes Dreierkollegium stehen, dessen Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. Dieses Kollegialorgan leitet die Behörde und entscheidet in den in die Senatszuständigkeit fallenden Angelegenheiten der Fachaufsicht als Dreiersenat.
- Die Besetzung der Bundesstaatsanwaltschaft erfolgt in einem mehrstufigen und transparenten Verfahren. Eine unabhängige, beim BMJ dauerhaft einvernehmlich eingerichtete Kommission hat die Bewerberinnen und Bewerber anzuhören und dem Nationalrat einen Vorschlag zu erstatten. Die Kommission besteht aus anerkannten Persönlichkeiten beispielsweise aus Justiz, Wissenschaft, Verwaltung und Praxis. Der Nationalrat wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Kommission. Der Bundespräsident ernennt die Mitglieder nach Vorlage durch die Bundesregierung. Eine

Rückfallsregelung ist vorzusehen. Die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit der Bundesstaatsanwaltschaft ist sicherzustellen.

- Sicherstellung der Einbeziehung des Parlaments bei der laufenden Kontrolle (unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit): Die parlamentarische Kontrolle und Verantwortung soll so ausgestaltet sein, dass einerseits der demokratische Legitimationszusammenhang sowie eine effektive parlamentarische Kontrolle durch die Volksvertretung gewährleistet ist und andererseits die Funktionsfähigkeit und Arbeitsweise der Bundesstaatsanwaltschaft sowie der Staatsanwältinnen und -anwälte nicht beeinträchtigt wird. Eine begleitende (und dadurch beeinflussende) Kontrolle laufender Ermittlungen ist nicht vorgesehen.
- Die derzeitigen Berichtspflichten werden vor dem Hintergrund der Übertragung der Fachaufsicht und Weisungsspitze auf eine neue, weisungsfrei gestellte Behörde evaluiert und mit dem Ziel einer Reduktion der Berichtspflichten überarbeitet.
- Im Sinne der Transparenz ist das Abstimmungsverhalten ausschließlich intern zu dokumentieren.
- Über ihre dienstrechtliche Einbettung hinaus sind die Bundesstaatsanwältinnen und Bundesstaatsanwälte hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gem. Art 142 B-VG gleichgestellt.
- Das Institut der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten wird gestärkt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Vorhabens sowie der notwendigen Neugestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Bundesstaatsanwaltschaft und der Verantwortung dem Parlament gegenüber wird das Parlament sowie externe Expertinnen und Experten bereits in den Entstehungsprozess des Ministerialentwurfs bzw. der Regierungsvorlage eingebunden. Alle unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden weiteren Bundesgesetze werden unter einem erarbeitet, diskutiert und seitens der Bundesregierung beschlossen werden.

Unabhängig von der Einführung der Bundesstaatsanwaltschaft ist die Bundesregierung auch weiterhin bestrebt ein modernes System der Strafverfolgung zu garantieren, das im Sinne der Rechte von Beschuldigten und Opfern effizient und rasch arbeitet. Daher soll die

Effizienz und Kohärenz des Strafprozessrechts als Gesamtes evaluiert und entsprechend angepasst werden. Die vereinbarten Maßnahmen des Regierungsprogramms, wie etwa die Verkürzung der Verfahrensdauer im Sinne des Art. 6 EMRK und die Evaluierung der Regelungen zum Großverfahren mit dem Ziel der Effizienzsteigerung, werden kontinuierlich umgesetzt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und der Bundeskanzler sowie die Bundesministerin für Justiz werden aufgefordert, umgehend die legistische Ausgestaltung zu erarbeiten.

9. Juli 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin